

Zusammenfassende Erklärung

zum Bauleitplanverfahren

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung südlich Forstweg/westlich Heischkoppel“

**Gemeinde Elsdorf-Westermühlen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Rechtsgrundlage</i>	3
2	<i>Ziel der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes</i>	3
3	<i>Berücksichtigung der Umweltbelange</i>	3
4	<i>Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	4
5	<i>Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</i>	5
6	<i>Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden</i>	6
7	<i>Ergebnisse der Umweltprüfung</i>	6
8	<i>Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen</i>	6
9	<i>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</i>	7

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Planänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ziel der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planerisches Ziel der Gemeinde ist die Vorbereitung von Flächen für eine angemessene, wohnbauliche Entwicklung. Zur kurzfristigen Sicherung des Bedarfs wird im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die Wohnbaufläche südlich der Straße Forstweg/westlich Heischkoppel ausgewiesen. Für den nördlichen Teil der Fläche ist die äußere Erschließung über den Forstweg gesichert. Die geplante Darstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes weicht für die einbezogene Grundstückstiefe nördlich des Forstweges von den Darstellungen im Landschaftsplan der Gemeinde ab. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in konkreten planerischen Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu erläutern (§ 9(5) BNatSchG).

Die Änderungsfläche erstreckt sich südlich der Straße Forstweg bis zu den bebauten Grundstücke nördlich der Straße Heisch und östlich der Bebauung Heischkoppel. Mit der Einbeziehung von einer Grundstückstiefe nördlich des Forstweges bis Howick, schließt die Gemeinde den Siedlungskörper bis zur vorhandenen Bebauung an der Straße Howick auch für die Flächen nördlich des Forstweges ab. Es sind insgesamt drei Grundstücke, die an dieser Stelle einbezogen werden. Die Gemeinde hat für das an den Forstweg angrenzende Teilgebiet der Änderungsfläche die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 beschlossen. Die Durchführung des Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung erfolgt parallel. Es wird dort Baurecht für ca. 15 Einzel- und Doppelhäuser geschaffen. Eine weitere Entwicklung des Gebietes soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Gesamtkonzeption ist bis zum Jahr 2010 vorgedacht.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Vorfeld möglicher Entscheidungen für die Bauleitplanungen zu prüfen. Die Prüfung erfolgte schutzgutbezogen und unter Beachtung der in § 1(6) Punkt 7 a) bis i) BauGB aufgelisteten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1 a BauGB. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung beigefügt.

Die Änderungsfläche liegt südlich der Straße „Forstweg“ mit Einbeziehung einer Grundstückstiefe nördlich der Straße „Forstweg“ und östlich der Straße „Heischkoppel“. Die Fläche liegt auf den Sander- und Geschiebemergelböden der Ortslage Elsdorf. Weiter nördlich, in ausreichendem Abstand erstreckt sich das FFH-Gebiet „Gehege Osterdamm“. Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Die Einzelgrundstücke der Fläche wurden bislang als Dauergrünland genutzt und sind mit Knicks umgeben. Die Gesamtkonzeption der baulichen Entwicklung wurde unter Beachtung und Erhalt der landschaftsprägenden Knickstrukturen entwickelt und in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend mit Festsetzungen belegt. Nach Norden hin wird ein neuer Knick zur landschaftlichen Eingrünung errichtet werden.

Die zu berücksichtigenden Umweltbelange beziehen sich auf die Auswirkungen einer Erstinanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung und die Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes. Mögliche Auswirkungen wurden nach dem Gebot der Minderung der Wirkung im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt berücksichtigt:

- Gebiete von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind von der Planung nicht berührt.
- Die Bodenverhältnisse und Biotopstrukturen der Fläche sind von allgemeiner Bedeutung.
- Landschaftsbildtypische, lineare Gehölzstrukturen werden weitestgehend erhalten und gesichert. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen sind im verbindlichen Bauleitplan festgesetzt.
- Die Planänderung ist Teil einer langfristigen Entwicklung der Gemeinde.
- Flächenversiegelung zum Bau einer neuen äußeren Erschließungsstraße entfällt. Für die neue innere Erschließung wird der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten.
- Die bauliche Inanspruchnahme erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB erfolgte durch eine Informationsveranstaltung am 06.03.2018. Es sind während dieser Beteiligung und Information keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.

Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen hat am 22.03.2018 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung als Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 11.06.2018 bis 13.07.2018. Während dieser Zeit sind drei Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Stellungnahmen werfen grundsätzlich die Frage auf, ob die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen neue Wohnbauflächen in diesem Bereich ausweisen soll oder nicht. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde auf die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des FNP verzichten soll.

Die Gemeinde kommt nach eingehender Prüfung der Argumente zu dem Ergebnis, ihre Planungsziele und Planungsabsichten aus folgenden Gründen beizubehalten:

In der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen stehen bis auf einige Baulücken, deren Verfügbarkeit nicht im Ermessen der Gemeinde liegt, keine weiteren Baugrundstücke zur Verfügung. Ohne die anstehenden Bauleitplanverfahren und hierzu gehört die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, wäre die Gemeinde nicht in der Lage eine nachhaltige Ortsentwicklung aufrecht zu erhalten und weiterzuführen. Dieses ist jedoch eine zentrale und hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde. Die Sicherung der Daseinsvorsorge, Sicherung und Vorhaltung der sozialen und technischen Infrastruktur, hierzu gehört auch die Erhaltung und Sicherung zentraler Versorgungsbereiche sowie die Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung. Mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung hat eine Gemeinde u.a. diese Aufgaben anzugehen und zu bewältigen.

Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen hat sich diesen Anforderungen gestellt und frühzeitig – vor den erfolgten Entscheidungen für die Aufstellung des Bauleitplanes – auf informeller Ebene die Grundzüge eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erarbeitet, das in langfristig konzipierten Zeiträumen, die aktuell bis 2025, im weiteren Verlauf von 2025 bis 2030 und ab

2030 vorgedacht sind, umgesetzt werden soll. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Kontext der 5. Änderung und der 4. Änderung des FNP zu betrachten. Alle aktuellen Änderungsverfahren werden mit dem Planungsziel der langfristigen Sicherung von Wohnbauflächen in der Gemeinde durchgeführt.

5 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Versendung des Vorentwurfes in Planzeichnung und Begründung mit Schreiben vom 06.02.2018 gemäß § 4(1) BauGB in dem sie von den Planungen der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen unterrichtet und um Stellungnahme gebeten wurden. Die Planungsanzeige nach Landesplanungsgesetz erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 06.02.2018.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2018 gemäß § 4(2) BauGB mit dem sie über die öffentliche Auslegung des Entwurfs benachrichtigt und um Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten wurden. Nach Wertung der Stellungnahmen der Landesplanung und des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde die Begründung zur 6. Änderung des FNP überarbeitet und Verbindung mit § 4a(3) BauGB mit Schreiben vom 11.02.2019 um erneute Stellungnahme zur ergänzten Begründung gebeten. Die Planzeichnung (Teil A) wurde nicht geändert, aus diesen Gründen erfolgte keine erneute öffentliche Auslegung der Planzeichnung. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 und am 28.03.2019 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

Anregungen zur Planung, die inhaltlich berücksichtigt wurden, sind von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden:

Sowohl das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als Landesplanungsbehörde als auch der Fachdienst Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben in ihren Stellungnahmen um eine kritische Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen örtlichen Bedarf der Gemeinde gebeten. Diesem ist die Gemeinde gefolgt und hat sich erneut mit dem Innenentwicklungspotential und den Standortentscheidungen ihrer Bauleitpläne auseinandergesetzt. Im Ergebnis konnten keine anderen Entscheidungen getroffen werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen des LEP 2010 (Ziffer 2.5.2 Abs. 4) ist eingehalten. Zu den Standortentscheidungen bestehen innerhalb des Gemeindegebietes keine Alternativen. Das zur Verfügung stehende Innenentwicklungspotential hat sich als nicht ausreichend erwiesen.

Seitens des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde auf die Beachtung des Landschaftsbildes und der Knickstrukturen hingewiesen. Mit der Realisierung der Planung wird der heutige Ortsrand nach Osten und Norden, der durch die Straße Forstweg gekennzeichnet ist, unterbrochen. Des Weiteren weicht die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde ab. Die Gemeinde hat die seitens des Fachdienstes vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung, im Bebauungsplan Nr. 12.1 berücksichtigt.

Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung und zur Oberflächenwasserabführung sind berücksichtigt. Die Schmutz- bzw. Regenwasserkanalisation des Wasserverbandes Norderdithmarschen ist entsprechend zu erweitern. Das nördlich der Straße Forstwege im Gebiet liegende Verbandsgewässer, der Vorfluter 12.15.02 wurde in Abstimmung mit der

unteren Wasserbehörde und dem eider-Treene-Verband als Verbandsgewässer entwidmet und ist nun Teil der Ortsentwässerung in der Gemeinde.

6 Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

7 Ergebnisse der Umweltprüfung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses ist erfolgt. Die Umsetzung der Planung bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Nicht vermeidbare Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

8 Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen

Die mit im Januar 2017 mit der unteren Bauaufsicht abgestimmte Kennzeichnung von Baulücken für die Ortsteile Elsdorf und Westermühlen wurde im Zuge der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes konkret auf Verfügbarkeit geprüft. Die Flächen liegen zum Teil zu nahe an tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben, zum Teil sind es große Gartenflächen, die für eine Überbauung nicht zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Entwicklung des Angebotes an Wohnraum für Familien und die Sicherung eines preislich erschwinglichen Wohnraumangebotes sowie die Berücksichtigung der ortsansässigen tierhaltenden Betriebe bestimmten die grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen. Dabei wurde darauf geachtet, die bestehenden Knickstrukturen als landschaftstypische Elemente zu erhalten. Teilabschnitte sind zu entwidmen, so dass an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden muss. Der Ersatz ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Für die Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von den Darstellungen im Landschaftsplan abgewichen. Kriterien für die Darstellung der empfohlenen Grenzen für die Siedlungsentwicklung im Landschaftsplan beziehen sich auf das Landschaftsbild. Beides wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

Im Umfeld der Planänderungsfläche und innerhalb der Ortslage Elsdorf befinden sich tierhaltende Betriebe. Zur Beurteilung möglicher Einwirkungen dieser Betriebe auf die geplante Siedlungsentwicklung und zum Schutz der Betriebe wurde ein Geruchsgutachten nach den Vorgaben der TA-Luft und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) erstellt. Die Ergebnisse sind in die Abwägung eingestellt und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Das in der Dorfstraße liegenden Baudenkmal (Dorfstraße 28) ist durch die geplante Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt. Dieses wird seitens der Denkmalschutzbehörde bestätigt.

Nördlich der Siedlungserweiterungsfläche erstreckt sich ein archäologisches Interessensgebiet. Seitens des Archäologischen Landesamtes werden keine Beeinträchtigungen bescheinigt. Auf die Rechtsvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird hingewiesen.

9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung bildet die Ortslage Elsdorf. Im Ortsteil Elsdorf ist der Wandel, charakterisiert anhand einer Stärkung der Wohnfunktion, deutlicher ausgeprägt als in der Ortslage Westermühlen. Die Siedlungsentwicklung ist um den ehemaligen Bachlauf als Dorfmitte entstanden. Die jüngere Siedlungsentwicklung (ab 1992/1993) mit verstärktem Anteil „Wohnen“ entstand in nördlicher Richtung. Die Wohngebiete Heischkoppel und Röhland sowie die Wohnbebauung und Seniorenwohnanlage nördlich Forstweg sind entstanden und ausgeschöpft. Im Bereich Moholzer Weg/Kurze Straße folgte ein Lückenschluss. Die Wohngebiete „Poggensteert“ und „Westermoor“ bilden den Abschluss für die Entwicklung nördlich Dorfstraße/beidseitig Bokelweg. Das Potential dieser Wohngebiete ist ebenfalls ausgeschöpft.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde liegen nördlich der Schulstraße, westlich Heisch und südlich Forstweg. Diese sind bereits im Landschaftsplan der Gemeinde als Eignungsflächen für eine Siedlungsentwicklung gekennzeichnet. Eine Entwicklung und Innutzungsnahme dieser Flächen für die städtebauliche Entwicklung wird als prioritäre Entwicklungsrichtung angesehen. Leider ist eine solche Entwicklung, aufgrund der Immissionsbereiche der tierhaltenden Betriebe in Elsdorf nicht undifferenziert umzusetzen. Die städtebaulich und landschaftsplanerisch geeignetste Fläche, nördlich der Schulstraße und westlich der Straße „Schlichtweg“, ist mit Geruchimmissionswerten bis zu 24 % im Bereich der Schulstraße belastet. Ein Ausschlusskriterium für Wohnbauentwicklung. Die Gemeinde konnte aufgrund der Geruchsimmissionswerte nicht auf die Eignungsflächen nördlich der Schulstraße/westlich Schlichtweg zurückgreifen. Auf diese Planungsmöglichkeit musste verzichtet werden.

Innerhalb des Siedlungsgefüges der Gemeinde stehen keine Potentialflächen der Siedlungsentwicklung zur Verfügung.

Die Gemeinde muss ergänzend zu dem benannten Flächenpotential weiter Flächen in ihre Zukunftsplanung einbeziehen.

Elsdorf-Westermühlen, den 21.10.2019


.....
(Der Bürgermeister)

